



**Hauptsatzung**  
**der Stadt Wolfhagen**  
**in der Neufassung vom 12. April 2008**  
**(einschließlich des Nachtrages vom 09. Juli 2007 und 28. April 2011)**  
**und der Änderung vom 14. April 2015**

**§ 1**

**Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie besteht aus 31 Stadtverordneten.
- (2) Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt die/der aus ihrer Mitte gewählte Stadtverordnetenvorsteher/in. Zu ihrer/seiner Vertretung sind zwei Stellvertreter/innen zu wählen.

**§ 2**

**Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in und ihrem/seinen Stellvertretern sowie den Fraktionsvorsitzenden bzw. ihren Stellvertretern.
- (2) Er berät die/den Stadtverordnetenvorsteher/in bei der Führung der Geschäfte.
- (3) Er wird durch die/den Stadtverordnetenvorsteher/in einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion muss er einberufen werden. Im letzteren Fall soll die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

**§ 3**

**Magistrat**

Der Magistrat besteht aus der/dem Bürgermeister/in und acht ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten.

**§ 4**

**Zuständigkeitsabgrenzung – Übertragung von Aufgaben**

- (1) Neben den in § 66 HGO genannten Angelegenheiten gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle häufig wiederkehrenden Entscheidungen und Maßnahmen, die geldlich bewertbar sind und deren Wertvolumen 51.129,00 Euro nicht übersteigt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt gemäß § 50 Absatz 1 HGO dem Magistrat die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
  - a) die Entscheidung über Grundstücksverkäufe bis zu einem Wertbetrag von 120.000,00 Euro;

- b) die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wertvolumen von 120.000,00 Euro;
- c) die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 15.339,00 Euro nicht übersteigt;
- d) die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit sie den Betrag von 10.226,00 Euro nicht übersteigen;
- e) die Entscheidung des Grenzregelungsverfahrens (§§ 82ff Baugesetzbuch);
- f) die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung

Die Bindung des Magistrats an die Ansätze im Haushaltsplan bleibt davon unberührt.

- (3) Der Magistrat wird ermächtigt, durch Nachträge geänderte Satzungen in einer Neufassung – einschließlich evtl. erforderlicher redaktioneller Änderungen – bekannt zu geben.

## **§ 5**

### **Ortsbezirke und Ortsbeiräte**

- (1) Für die Stadtteile Altenhasungen, Bründersen, Gasterfeld, Ippinghausen, Isthä, Leckringhausen, Niederelsungen, Nothfelden, Philippinenburg und -thal, Viesebeck und Wenigenhasungen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO errichtet und Ortsbeiräte nach der jeweils geltenden Fassung des Kommunalwahlgesetzes vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) gewählt.  
Die Abgrenzung der Ortsbezirke entspricht den Grenzen der ehemaligen Gemeinden.

Der Ortsbezirk Gasterfeld umfasst Philippinendorf, die Schanze und das Gasterfelder Holz, der Ortsbezirk Philippinenburg und -thal die unter diesen Straßenbezeichnungen ausgewiesenen Wohngebiete.

- (2) Die Ortsbeiräte bestehen in den Stadtteilen

Altenhasungen, Bründersen, Ippinghausen, Isthä und Niederelsungen	aus 9 Mitgliedern
Nothfelden, Viesebeck und Wenigenhasungen	aus 7 Mitgliedern
Gasterfeld, Leckringhausen und Philippinenburg und -thal	aus 5 Mitgliedern

- (3) Den Vorsitz im Ortsbeirat führt der/die aus seiner Mitte gewählte Ortsvorsteher/in. Er/Sie ist bei allen wichtigen Entscheidungen, die den Stadtteil betreffen, zu hören und hat dabei seinerseits/ihrerseits das diese Fragen betreffende Beratungsergebnis des Ortsbeirats vorzulegen.
- (4) Den Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen der Stadtteile Altenhasungen, Bründersen, Ippinghausen, Isthä, Niederelsungen, Nothfelden, Viesebeck und Wenigenhasungen werden örtliche Verwaltungsaufgaben nach näherer Festsetzung durch den Magistrat übertragen.

## **§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wolfhagen erfolgen – vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 und etwaiger gesetzlicher Bestimmungen – durch Abdruck in den für die Stadt Wolfhagen zuständigen Ausgaben der Tageszeitung „Hessisch/Niedersächsische Allgemeine“.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt – vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung – im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten usw. sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen Raum des Verwaltungsgebäudes in Wolfhagen, Burgstraße 33 - 35, für die Dauer der jeweils vorgeschriebenen Auslegefrist öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Auslegung sind gemäß Absatz 1 bekannt zu geben:
  - der Raum im Verwaltungsgebäude, in dem die Auslegung stattfindet,
  - die für eine Einsichtnahme maßgeblichen Dienstzeiten,
  - ein Hinweis auf den Inhalt der offen zu legenden Pläne, Karten usw.Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offen gelegten Plänen, Karten usw. zu vermerken.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen gelten in den Fällen des Absatz 1 mit Ablauf des Erscheinungstages der im Absatz 1 genannten Tageszeitung, in der die öffentliche Bekanntmachung abgedruckt worden ist, und in den Fällen des Absatz 2 mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist als vollendet.
- (4) Für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen gelten, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmen, die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 a Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung.  
Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung der Stadt Wolfhagen vom 01. Juli 1993 in der Fassung des Vierten Nachtrages vom 19. Mai 2005 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wolfhagen, den 29. April 2011

Der Magistrat  
gez.:

S c h a a k e  
Bürgermeister